

## Entwurf der "Kommunalen Wärmeplanung VS"

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung VS

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2023 die Offenlage des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung VS beschlossen.

Gemäß des § 27 Abs. 4 KlimaG BW ist die Stadt Villingen-Schwenningen zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Die Vorlage dieses Plans beim zuständigen Regierungspräsidium Freiburg muss bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

Um dem Anspruch einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 27 Abs. 3 Satz 3 KlimaG BW gerecht zu werden, soll der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung nun ergänzend, vergleichbar des Vorgehens in der Bauleitplanung, offengelegt und eine Beteiligung durchgeführt werden.

Mit dem Kommunalen Wärmeplan sollen die Klimaziele im Wärmebereich von Villingen-Schwenningen dargestellt und deren Erreichbarkeit skizziert werden. Mit dem Kommunalen Wärmeplan wird auch eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung von Villingen-Schwenningen aufgezeigt.

Der Entwurf der "Kommunalen Wärmeplanung VS", bestehen aus Bericht zur Kommunalen Wärmeplanung VS, dem Energieplan sowie den Energieplansteckbriefen liegt in der Zeit vom

**04. Oktober 2023 bis einschließlich 06. November 2023**  
**im Stadtplanungsamt, Abt. Planung,**  
**Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden, alternativ können sie auch per E-Mail abgegeben werden: [spl@villingen-schwenningen.de](mailto:spl@villingen-schwenningen.de). Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 25. September 2023

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt